



LAND BRANDENBURG

**Ministerium für
Infrastruktur und
Landesplanung**

Ministerium für Infrastruktur und
Landesplanung

I Postfach Henning-von-
Tresckow Str. 2-8

I 14467 Potsdam

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
Vergabestelle
Lindenallee 51
15366 Hoppegarten

Nur per E-Mail

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam

Bearb.: Karena Kelm

Gesch-Z.: 45.10

Hausruf: (0331) 866-8447

Fax:

Internet: <https://mil.brandenburg.de>

Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam
Hauptbahnhof

Potsdam, 11.08.2020

**Kriterien für die Wahl und Bewertung unterschiedlicher Bauweisen für den
Oberbau von Bundesfernstraßen mit getrennten Richtungsfahrbahnen;
Verlängerung der Geltungsdauer
Runderlass des MIL, Abt. 4, Nr. 9/2020 – Verkehr vom 11.08.2020**

Anlage: Runderlass

Übergangsweise müssen die Vorgaben des ARS 5/2005 ihre Gültigkeit behalten, auch wenn Bedenken gegen die Aktualität des Wertungsvorteils und den weiteren (faktischen) Ausschluss des Splittmastixasphaltes auf Strecken mit außergewöhnlicher Verkehrsbelastung bestehen.

Mit der Befristung des Erlasses wird dem weiter bestehenden Bedarf einer baldigen Überprüfung Rechnung getragen. Dies betrifft die in der Zuständigkeit des Landesbetriebes Straßenwesen verbleibenden Straßen.

Ich bitte um Aufnahme des Erlasses in das Runderlass-Verzeichnis.

Im Auftrag

Egbert Neumann



Einführung technischer Regelungen für das
Straßenwesen im Land Brandenburg

**Kriterien für die Wahl und Bewertung unterschiedlicher Bauweisen für den
Oberbau von Bundesfernstraßen mit getrennten Richtungsfahrbahnen;
Verlängerung der Geltungsdauer**

Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 9/2020 - Verkehr

Sachgebiet 04.4: Straßenbefestigungen; Bauweisen
16.3: Bauvertragsrecht und Verdingungswesen;
Anwendung der Vergabebestimmungen

Vom 11. August 2020

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 5/2005 vom 16. Juni 2005 (VBl. S. 483) hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVWBW) Regelungen zum Umgang mit unterschiedlichen Bauweisen für den Oberbau von Bundesfernstraßen bekannt gegeben.

Diese Regelungen sind mit Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Abteilung 5, Nummer 17/2005 - Straßenbau vom 19. September 2005 (ABl. S. 1046) für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Straßen eingeführt. Die Geltungsdauer des Erlasses wurde mit dem Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Abteilung 4, Nummer 15/2010 - Straßenbau vom 30. August 2010 (ABl. S. 1571) und dem Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung, Abteilung 4, Nummer 19/2015 - Straßenbau vom 1. September 2015 jeweils um weitere fünf Jahre verlängert.

Die Regelungen des ARS Nummer 5/2005 gelten weiterhin für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Bundesfernstraßen und Landesstraßen der Belastungsklassen Bk100 und Bk32.

Dabei ist zu beachten, dass die im ARS Nummer 5/2005 vom 16. Juni 2005 (VBl. S. 483) in Bezug genommenen Regelwerke des Straßenbaus zwischenzeitlich fortgeschrieben wurden und neuere Ausgaben vorliegen. Das betrifft neben den „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO)“ insbesondere die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt (ZTV Asphalt-StB)“ und die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton (ZTV Beton-StB)“.

Bei europaweiten Vergaben ist der Ausschluss von Nebenangeboten im Vordruck der Aufforderung zur Angebotsabgabe der aktuellen Ausgabe des „Handbuches für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA-B-StB)“, eingeführt mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau des Bundesministeriums für Verkehr und Digitale Infrastruktur (BMVI), Nummer 19/2019 vom 23. September 2019 (VkBli. 2019 S. 699) gesondert zu kennzeichnen.

Hingegen sind bei nationalen Vergaben Nebenangebote ausdrücklich zuzulassen. Soll auf die Zulassung der jeweils anderen Bauweise verzichtet werden, ist dadurch das Gebot der Produktneutralität berührt, das hier in einem Spannungsfeld zum Auftraggeberbestimmungsrecht steht. Dies erfordert eine besondere Begründung im Vergabevermerk unter Berücksichtigung der Grundsätze des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau des BMVI, Nummer 5/2005.

Die Geltungsdauer dieses Runderlasses wird bis zum 31. Dezember 2021 befristet. Der Runderlass wird im Brandenburgischen Vorschriftensystem (BRAVORS) veröffentlicht.

Im Auftrag



Egbert Neumann